

EU-Pestizidrückstandkontrollprogramm 2022



Endbericht der Schwerpunktaktion A-901-22

April 2023

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Kontrolle der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs.

Es wurden 176 Proben untersucht. Drei Proben wurden beanstandet:

- Bei 3 Proben Tomaten mit Herkunft Türkei war der Rückstandshöchstgehalt überschritten.

Hintergrundinformation

Gestützt auf Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/601 der Kommission ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für die Jahre 2022, 2023 und 2024 festgelegt.

Das EU-weit koordinierte Kontrollprogramm wird jeweils für drei Jahre erstellt, jährlich aktualisiert und in Form einer Durchführungsverordnung veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten untersuchen einheitlich Lebensmittel auf bestimmte Pestizid-/Produkt-Kombinationen. Von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) wird ein jährlicher Bericht zum Pestizidmonitoring inklusive einer daraus abgeleiteten fundierten Expositionsabschätzung der europäischen Bevölkerung gegenüber Pestizidrückständen veröffentlicht.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 176

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit („Basisverordnung“)
- Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG); BGBl. I Nr. 13/2006 idgF.
- Verordnung (EU) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates
- Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion

Ergebnisse

Tabelle 3: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	173	98,3	(95 % ; 99 %)
beanstandet	3	1,7	(1 % ; 5 %)
gesamt	176	100,0	---

Die Beanstandungsquote lag mit insgesamt 1,7 % im Jahresdurchschnitt der vergangenen Jahre (Beanstandungsquote 2019 mit 3,5 %, 2020 mit 0,7 % und 2021 mit 5,2 %). Damit liegen 98,3 % der analysierten Proben (unter Berücksichtigung der analytischen Schwankungsbreite) unter den EU-weit festgelegten und harmonisierten Rückstandhöchstgehalten (MRL) für Pestizide.

Drei Proben Tomaten mit Herkunft Türkei wurden aufgrund von Höchstwertüberschreitungen (Chlorthalonil, Buprofezin, Chlormequatchlorid sowie Chlorpyrifos) beanstandet. Im Falle jener Probe mit zweifelsfreier Höchstgehaltsüberschreitung für Chlorpyrifos kann aufgrund des bestehenden Verdachtes auf ein mögliches krebserregendes Potential - gepaart mit einer derzeit jedenfalls unzureichenden Datenlage hinsichtlich der Toxizität - eine mögliche Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden. Diese Probe wurde somit als nicht sicher und damit nicht verkehrsfähig eingestuft. Rückstände an Chlorpyrifos werden seit In-Kraft-Treten des EU-weiten Verbots des Wirkstoffes (01/2020) regelmäßig in importierter Ware gefunden und sind häufig der Auslöser für Meldungen im Europäischen Schnellwarnsystem (RASFF).

Besonders auffällig in den vergangenen Jahren war die Beanstandungsrate für den Wirkstoff Acetamiprid – so auch 2022 in einer Probe Spinat mit inländischer Herkunft. Der Wirkstoff Acetamiprid ist einer von wenigen Wirkstoffen aus der Gruppe der Neonikotinoide (Insektizide), welcher EU-weit noch zugelassen ist. Dementsprechend hoch ist auch die Zahl

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

der Rückstandsbefunde, trotz relativ hoher Rückstandshöchstgehalte. Überschreitungen für diesen Wirkstoff gab es 2022 insbesondere bei Granatäpfeln mit Herkunft Türkei (siehe Abschlussbericht zum Nationalen Pestizidrückstandmonitoring 2022).

Gehäufte Befunde inklusive Höchstgehaltsüberschreitungen sind auch auf die Anwendung von Chlorthalonil zurückzuführen. Dieses Fungizid ist aufgrund seiner toxikologischen Einstufung im Zuge der Neubewertung seit 05/2019 EU-weit verboten und führt vor allem bei Importware (erneut scheint hier die Herkunft Türkei auf) zu einer erhöhten Beanstandungsquote.

Höchstgehaltüberschreitungen für Chlorat sind inzwischen deutlich rückläufig. Dies kann darauf hinweisen, dass der Umgang mit dieser „Prozesskontamination“ im Wesentlichen unter Kontrolle ist.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.